Seemaschinistenschule und durch den Nachweis einer Werkstättenarbeitszeit und einer Seefahrzeit gemäß § 6 Ziffer 1 und 2,

3. zum Seemaschinisten II. Klasse durch den Besuch eines der Prüfung entsprechenden Lehrganges einer Seemaschinistenschule und durch den Nachweis einer Werkstättenarbeitszeit und einer Seefahrzeit gemäß § 7a Ziffer 1 und 2 oder gemäß § 7b Ziffer 1 und 2,
4. zum Seemaschinisten I. Klasse und zum Schiffsingenieur durch den Besuch eines der Prüfung entsprechenden Lehrganges einer Seemaschinisten- oder Schiffsingenieurschule und durch den Besitz des Befähigungszeugnisses als Seemaschinist II. Klasse.

Versäumt ein Schüler mehr als ein Zehntel der vorgeschriebenen Unterrichtszeit, so kann er zur Prüfung nur unter besonderer Begründung im Einverständnisse mit dem Vertreter des Reichswirtschaftsministers zugelassen werden.

Die teilweise Anrechnung des Besuchs anderer technischer Lehranstalten bleibt dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten.

Angehörige solcher ausländischen Staaten, die deutsche Reichsangehörige nicht als Seemaschinisten zulassen, sind von den Prüfungen ausgeschlossen.

§ 30

Meldung

Die Meldung zu einer Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung

1. des niederen Befähigungszeugnisses, falls der Prüfling ein solches erworben hat, im andern Falle des Geburtsscheins,
2. der Nachweise über die Erfüllung der nach § 29 für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Bedingungen,
3. eines polizeilichen Führungszeugnisses.

§ 31

Schulzeugnisse

Vor Beginn jeder Prüfung hat die Seemaschinisten- oder Schiffsingenieurschule dem Prüfungsausschuß für jeden Prüfling ein Schulzeugnis über die während der Schulzeit beobachteten Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern und die im Unterricht angefertigten Skizzen, Zeichnungen und Übungsarbeiten unmittelbar vorzulegen.

§ 32

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden. Sie betragen einschließlich etwaiger Stempel- und Schreibgebühren für das Prüfungszeugnis (§ 38) für die Prüfung zum

Kleinmotorführer	5	RM
Kleinmaschinisten	5	»
Seemaschinisten III. Klasse	10	»
Seemaschinisten II. Klasse	20	»
Seemaschinisten I. Klasse	30	»
Schiffsingenieur	30	» .

Die Kosten für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse werden besonders erhoben.

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Regierungen der Küstenländer die Höhe der Prüfungsgebühren abzuändern.

§ 33

Prüfungsfächer

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fächer. Die einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb der Fächer werden durch den Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Fachausschusses (§ 17) festgesetzt. Seite 732

§ 34

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung der Kleinmotorführer und der Kleinmaschinisten beschränkt sich auf eine mündliche Prüfung, möglichst an einer betriebsfertigen Anlage.

Die Prüfung zum Seemaschinisten III., II. und I. Klasse und zum Schiffsingenieur zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die mündliche Prüfung bildet den Schluß der Prüfung.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung zum Seemaschinisten III. und II. Klasse ist das Fach »Betriebslehre« möglichst an einer betriebsfertigen Anlage zu prüfen.

§ 35

Schriftliche Prüfung

Aus welchen der in der Anlage aufgeführten Fächer die Aufgaben für die schriftliche Prüfung entnommen werden, bestimmt der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Fachausschusses.

Die Skizzieraufgaben werden durch das Los an die Prüflinge verteilt.

Für die übrigen in der schriftlichen Prüfung zu stellenden Aufgaben reicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Reichswirtschaftsminister für jedes Fach drei von der Seemaschinisten- oder Schiffsingenieurschule aufzustellende Vorschläge ein. Der Reichswirtschaftsminister läßt aus diesen Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auswählen und gibt sie unter Umschlag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Die Umschläge werden erst unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung in den darauf angegebenen Fächern vor den Augen der Prüflinge geöffnet.

Nähere Bestimmungen über die dem Prüfungsausschusse vorzulegenden Zeichnungen und Übungsarbeiten (§ 31), die Art der Prüfungsaufgaben und über die Zeit, in der sie zu lösen sind, erläßt der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Fachausschusses.

Die Prüfungsarbeiten werden nach näherer Anweisung des Vorsitzenden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht und durch Absonderung der Prüflinge voneinander, dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hilfe und außer Tafeln und sonstigen ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln keine Bücher und Schriften benutzen.

§ 36

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Ausschußmitgliedern abgehalten. An der Prüfung auf dem Gebiete der Betriebslehre, soweit sie an betriebsfertigen Anlagen abgenommen wird, brauchen nur drei Mitglieder des Ausschusses, unter denen sich zwei Techniker befinden müssen, teilzunehmen. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als drei Prüflinge geprüft werden.

§ 37

Beurteilung

Auf Grund des Ausfalls der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Schulleistungen erhält jeder Prüfling nach Stimmenmehrheit des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfache eines der Urteile »Sehr gut«, »Gut«, »Genügend« oder »Nicht genügend«.

Für den Gesamtausfall der Prüfung ist eines der Urteile »Mit Auszeichnung bestanden«, »Gut bestanden«, »Bestanden« oder »Nicht bestanden« zu erteilen.

Wer in einem Hauptfach oder in mehr als zwei Nebenfächern das Urteil »Nicht genügend« erhalten hat, hat die Prüfung nicht bestanden. Die Hauptfächer sind in der Anlage durch fetten Druck gekennzeichnet.

§ 38

Prüfungszeugnisse

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigtes Prüfungszeugnis, in das die in der Prüfung festgestellten Urteile über die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Fächern aufzunehmen sind. Das Prüfungszeugnis verbleibt in der Hand des Prüflings.

Ist der Prüfling nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so ist auf dem Prüfungszeugnisse zu vermerken, das es zur Ausstellung eines Befähigungszeugnisses nicht berechtigt.

Einem Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis niederen Grades ausgestellt werden, falls seine Prüfungsleistungen den Anforderungen dieses Grades entsprechen.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen will, muß die ganze Prüfung wiederholen, kann dies aber frühestens nach drei Monaten.

Prüflingen, die die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, kann eine weitere Wiederholung nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers gestattet werden.

§ 40

Zurückgetretene Prüflinge

Einem Prüfling, der während der Prüfung zurücktritt, kann von dem Prüfungsausschusse gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf der im § 39 angegebenen Zurückweisungsfrist zu wiederholen.

Ist er erst nach Beendigung der schriftlichen Prüfung zurückgetreten, so kann ihm die Wiederholung der schriftlichen Prüfung erlassen werden. Dieser Beschluß des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling sofort mitzuteilen.

§ 41

Unerlaubte Hilfe

Wer bei der Prüfung fremde Hilfe oder unerlaubte Bücher und Tafeln benutzt oder sonstige Täuschungsversuche macht, wird von der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachteil trifft Prüflinge, die ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen.

§ 42

Prüfungsniederschrift

Über jede Prüfung ist eine von allen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die bei den Akten des Prüfungsausschusses verbleibt.

Der Niederschrift ist für jeden Prüfling ein von einem Ausschußmitgliede zu beglaubigender Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der in den einzelnen Fächern erteilten Urteile, beizufügen.

§ 43

Geheimhaltung

Über die Prüfungsaufgaben und Prüfungsverhandlungen dürfen an Unbefugte keine Mitteilungen gemacht werden.

§ 44

Befähigungszeugnisse

Die Befähigungszeugnisse werden nach näherer Bestimmung der Landesregierung ausgefertigt.

Bei der Erteilung eines höheren Befähigungszeugnisses werden die niederen Befähigungszeugnisse zurückbehalten.

§ 45

Vordrucke

Die Vordrucke für die Prüfungs- und Befähigungszeugnisse werden vom Reichswirtschaftsminister festgestellt.

§ 46

Beaufsichtigung der Prüfungen

Der Reichswirtschaftsminister hat das Recht, die Prüfungen zu beaufsichtigen.

Sein Vertreter ist befugt, den Prüfungen und den Prüfungsverhandlungen beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, daß die für die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichwertige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Er ist insbesondere befugt

1. gegen die den bestehenden Vorschriften widersprechende Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben,

2. die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge einzusehen,
3. bei der mündlichen Prüfung Fragen an die Prüflinge zu stellen sowie Gegenstände zu bezeichnen, aus denen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat etwaige auf Vertiefung und Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete, ihm kundgegebene Wünsche des Vertreters schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen,
4. gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Beurteilung der Prüfungsleistungen und den Ausfall der Prüfung Einspruch zu erheben, falls sie mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruche stehen.

Wird bei einem Einspruch des Vertreters eine Verständigung nicht erzielt, so hat dieser alsbald dem Reichswirtschaftsminister Bericht zu erstatten, der nach Anhörung der Landeszentralbehörde entscheidet.

IV. Seemaschinistenschulen der Reichsmarine

§ 47

Die nach dieser Verordnung den Landesregierungen und den Landeszentralbehörden zustehenden Rechte hinsichtlich der Verwaltung der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, sowie der Abhaltung der Prüfungen, werden bei den Seemaschinistenschulen, die den Marinefachschulen für Gewerbe und Technik angegliedert sind, vom Reichswehrministerium (Chef der Marineleitung) ausgeübt.

V. Allgemeine und Übergangsbestimmungen

§ 48

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einverständnisse mit den Regierungen der beteiligten Küstenländer Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 49

Ausnahmen für die Übergangszeit

Zur Erleichterung des Überganges kann der Reichswirtschaftsminister während einer Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 50

Gültigkeit älterer Befähigungszeugnisse

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse für Seemaschinisten und Schiffsingenieure behalten, unbeschadet der Vorschriften im Abs. 2, auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit für Seedampfschiffe mit der Maßgabe, daß sich der Umfang der Befugnisse der einzelnen Gruppen künftig nach § 2 dieser Vorschriften bestimmt. Der Ausstellung eines neuen Befähigungszeugnisses bedarf es hierzu nicht. Den Inhabern dieser Befähigungszeugnisse wird das zusätzliche Befähigungszeugnis für Seemotorschiffe auf Grund des Nachweises der vorgeschriebenen Sonderfahrzeit auf Seemotorschiffen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ausgestellt.

Die Gewerbebefugnis der bisherigen Maschinisten IV. Klasse wird hierdurch nicht beschränkt. Beim Nachweis der vorgeschriebenen Sonderfahrzeit auf Seemotorschiffen gemäß § 3 Abs. 2 wird ihnen jedoch lediglich das Befähigungszeugnis als Kleinmaschinist auf Seemotorschiffen zusätzlich erteilt.

§ 51

Befähigungszeugnisse als Kleinmaschinist

Angehörige des Maschinendienstes der Handelsflotte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Befähigungszeugnis auf solchen in Fahrt befindlichen Seedampf- oder Seemotorschiffen, die bisher keinen Seemaschinisten mit Befähigungszeugnis zu führen brauchten, für die aber nach dieser Verordnung ein Kleinmaschinist vorgeschrieben ist, in leitender Stellung mindestens fünfzig Monate tätig waren, erhalten ohne Ablegung einer Prüfung auf Antrag das Befähigungszeugnis als Kleinmaschinist auf Seedampf- oder Seemotorschiffen, wenn sie die Sonderfahrzeiten gemäß § 3 Abs. 2 nachweisen.

§ 52

Befähigungszeugnisse als Kleinmotorführer

Führer von kleineren Motorfahrzeugen, für die nach dieser Verordnung ein Kleinmotorführer vorgeschrieben ist, erhalten auf Antrag das Befähigungszeugnis als Kleinmotorführer, wenn sie eine vierjährige Bedienung von Schiffsmotoren nachweisen.

§ 53

Besetzung der Seemotorschiffe

Seemotorschiffe dürfen innerhalb fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Seemaschinisten besetzt sein, die nur im Besitze des Befähigungszeugnisses für Seedampfschiffe sind.

§ 54

Befähigungszeugnisse für ehemalige Marineangehörige

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften von ehemaligen Angehörigen der früheren Kaiserlichen Marine und der Reichsmarine erworbenen Ansprüche auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Seemaschinist oder Schiffsingenieur bleiben nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Maßgabe bestehen, daß sich der Umfang der Befugnisse der einzelnen Gruppen künftig nach § 2 dieser Verordnung bestimmt.

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses für Seemotorschiffe ist die Sonderfahrzeit gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vorschriften nachzuweisen.

An ehemalige Obermaschinistenanwärter werden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an Stelle des bisherigen Befähigungszeugnisses als Maschinist IV. Klasse nur noch Befähigungszeugnisse als Kleinmaschinist erteilt.

§ 55

Diese Verordnung tritt, unbeschadet der Vorschrift im Abs. 2, am 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Fachausschuß (§ 17) schon vorher berufen wird und seine Tätigkeit aufnimmt.

Die Schüler der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, die vor dem 1. Januar 1926 in einen vor dem 1. Dezember 1925 begonnenen Lehrgang eingetreten sind, können die Prüfung noch nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) ablegen.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere wird aufgehoben:

die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) nebst Abänderung vom 13. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 749).

Berlin, den 25. Juli 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Anlage

Prüfungsfächer

Prüfung zum Kleinmotorführer

1. **Ölmaschinenkunde und Ölmaschinenbetrieb,**
2. Betriebsstoffkunde,
3. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Kleinmaschinisten

a) für Dampfmaschinen

1. **Dampfmaschinenkunde und Dampfmaschinenbetrieb,**
2. Elektrotechnik,
3. Betriebsstoffkunde,
4. Gesetzeskunde;

b) für Ölmaschinen

1. **Ölmaschinenkunde und Ölmaschinenbetrieb,**
2. Elektrotechnik,
3. Betriebsstoffkunde,
4. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Seemaschinisten III. Klasse

1. Sprachen (Deutsch),
2. Rechnen,
3. Technologie,
4. Skizzieren von Maschinenteilen,
5. **Maschinenkunde,**
6. **Betriebswirtschaft,**
7. **Elektrotechnik,**
8. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse

1. Sprachen (Deutsch und Englisch),
2. Mathematik,
3. Mechanik und Festigkeitslehre,
4. Physik und Chemie,
5. Technologie,
6. Maschinenzeichnen und darstellende Geometrie,
7. **Betriebswirtschaft,**
8. **Theorie der Schiffsmaschinen,**
9. **Elektrotechnik,**
10. Schiffbau,
11. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Seemaschinisten I. Klasse

1. Sprachen (Deutsch und Englisch),
2. Mathematik,
3. Mechanik,
4. Festigkeitslehre,
5. Physik,
6. Chemie,
7. Technologie,
8. Maschinenelemente,
9. **Betriebswirtschaft,**
10. **Theorie der Schiffsmaschinen,**
11. **Elektrotechnik,**
12. Schiffbau,
13. Gesetzeskunde.

Prüfung zum Schiffsingenieur

1. Sprachen (Deutsch und Englisch),
2. Mathematik,
3. Technologie,
4. Berechnung und Entwurf von Maschinenteilen,
5. Organisation und Kalkulation in technischen Betrieben,
6. **Theorie der Schiffsmaschinen,**
7. **Theorie der Schiffshilfsmaschinen,**
8. **Betriebswirtschaft,**
9. **Elektrotechnik,**
10. Schiffbau,
11. Gesetzeskunde.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.